



STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau

Parkraum, Straßen, Wohnen

(06412) 8001-36 Fax: (06412) 8005

✉ prb@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-63/2024

Sachbearbeiter: Poier Thomas

☎ DW 36

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

V e r o r d n u n g :

1. Auf dem Premparkplatz, wird an der Nordseite, wie im beiliegenden Verkehrsgutachten des Technischen Büro für Verkehrsplanung verkehrspuls, vom 06.05.2024, Zahl 152-24, ersichtlich, folgendes verfügt:
 - a) "Halten und Parken verboten" gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz "ausgenommen Menschen mit Behinderungen, gilt für zwei Stellplätze".
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.
4. Die straßenpolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 09.08.2016, Zahl: STR-69/2016, wird aufgehoben.

1 Beilage:

Verkehrsgutachten vom 06.05.2024

Die Bürgermeisterin:

Eveline Huber, BA

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage

5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)
6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Eveline Huber, BA elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum

08.05.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

**Stadtgemeinde
St. Johann im Pongau**

**Verkehrstechnisches Gutachten
Reinbachstraße
Parkplatz Freibad**

Im Auftrag der
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18
5600 St. Johann im Pongau

Zahl 152-24

Salzburg, 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Reinbachstraße	2
1.1	Einleitung	3
1.2	Befund Anlageverhältnisse	4
1.3	Verkehrstechnisches Gutachten.....	5
2	Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Personen beim Freibad	7
2.1	Einleitung	7
2.2	Befund Anlageverhältnisse	8
2.3	Verkehrstechnisches Gutachten.....	8

2 Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Personen beim Freibad

2.1 Einleitung

Der gegenständliche Untersuchungsbereich befindet sich am Premweg auf dem Parkplatz im Nahebereich des Freibades. Der Premweg stellt eine Sackgasse dar, an dessen nördlichen Ende sich der Parkplatz befindet. Die Stellplätze stehen für Besucher des Zentrums von St. Johann und in den Sommermonaten für Besucher des Freibades zur Verfügung.

Im derzeitigen Bestand befinden sich für mobilitätseingeschränkte Personen zwei gekennzeichnete Stellplätze an der Nordwestseite des Parkplatzes. Gemäß Information beim Ortsaugeschein stellen diese als Schrägparkplätze ausgeführten Stellplätze für die entsprechenden Personen mitunter Probleme beim Ein- und Ausstieg dar. Genaue Gründe für diese Probleme sind nicht bekannt.

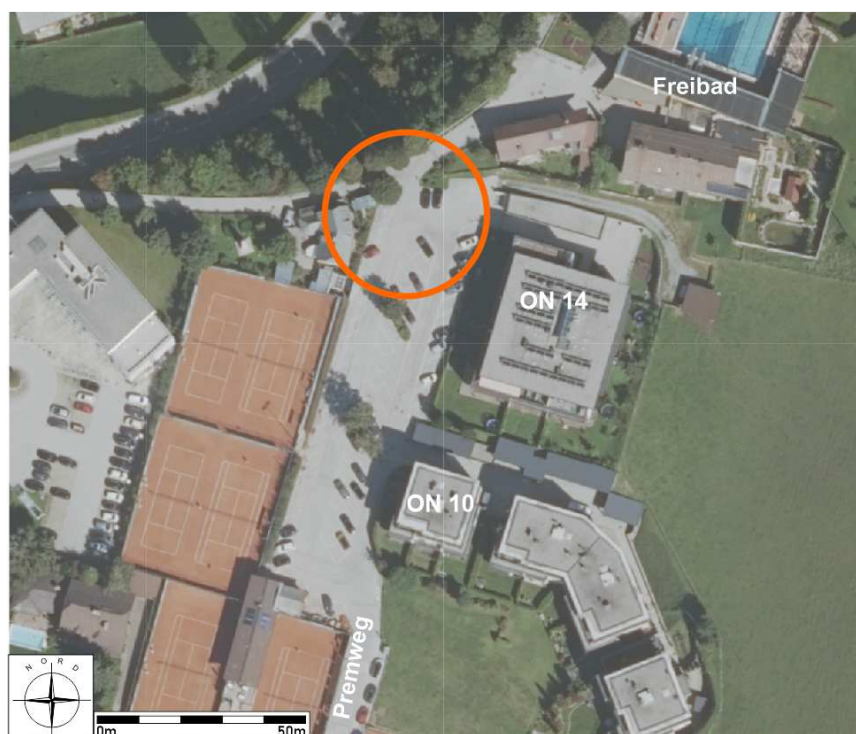


Abb. 7: Untersuchungsgebiet (Quelle Luftbild: SAGIS)

Gemäß Auftrag der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ist zu überprüfen, ob aus verkehrstechnischer Sicht Maßnahmen zur Verbesserung der Situierung der Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen möglich sind. Zur Beurteilung der Anlageverhältnisse fand am Freitag, 03.05.2024 ein Ortsaugeschein mit einem Vertreter der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau statt.

▪ Verwendete Unterlagen

- ⇒ Luftbilder aus SAGIS
- ⇒ StVO in der geltenden Fassung
- ⇒ ÖNORM B1600
- ⇒ Ortsaugeschein und Besprechung am 03.05.2024

2.2 Befund Anlageverhältnisse

Auf dem Parkplatz stehen derzeit zwei Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen zur Verfügung. Diese befinden sich an der Nordwestseite im Nahebereich des Zugangs zum Freibad. Die Stellplätze sind als Schrägparkplätze ausgeführt, weisen eine erhöhte Breite sowie eine entsprechende Kennzeichnung mittels Bodenmarkierung und Vorschriftszeichen auf. Die nachstehende Abbildung 8 (linkes Bild) zeigt diese bestehenden Stellplätze. Im unmittelbaren Nahebereich zum Freibadeingang befinden sich zwei weitere Stellplätze an der Nordseite, welche als Senkrechtstellplätze ausgeführt sind (siehe Abb. 8, rechtes Bild). Diese Stellplätze weisen keine Beschränkung auf.



Abb. 8: Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen an der Nordwestseite (linkes Bild) und zwei Einzelstellplätze

2.3 Verkehrstechnisches Gutachten

Zur Verbesserung der Stellplatzsituation für mobilitätseingeschränkte Personen ist die Einrichtung zusätzlicher Stellplätze an der Nordseite des Parkplatzes möglich. Es handelt sich dabei um die in der Abb. 6 rechts dargestellten Stellplätze. Es besteht hier die Möglichkeit der Einrichtung eines Stellplatzes mit einer Gesamtbreite von 3,50 m (Stellplatz und mind. 1,20 m breite Fläche für das Aus- und Einsteigen).

Bei zwei nebeneinander angeordneten, barrierefreien PKW-Stellplätzen reicht eine dazwischen liegende, gemeinsame freie Fläche von 1,20 m zum Ein- und Aussteigen. Die Fläche zum Aus- und Einsteigen ist mit einer Schraffur und dem Piktogramm zu kennzeichnen. Das Gefälle beim Stellplatz darf 3% nicht überschreiten.

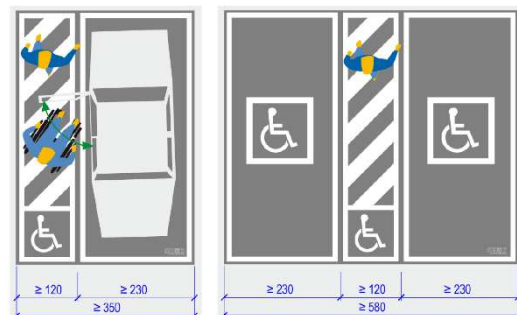


Abb. 9: Ausführung der Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen

Bei Anordnung von zwei nebeneinander angeordneten barrierefreien PKW-Stellplätzen auf den dargestellten Stellplätzen in Abbildung 6 (rechtes Bild) ist zu beachten, dass die dafür erforderliche Verbreiterung infolge der Einrichtung der dazwischenliegenden Ein- und Ausstiegsfläche überwiegend auf der linken Seite (Seite Zugang Freibad) stattfindet, da auf der rechten Seite neben der Aufschließung der Tiefgarage auch die Zu- und Ausfahrt zu einer landwirtschaftlichen Fläche gewährleistet sein muss.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Anordnung von zwei barrierefreien PKW-Stellplätzen an der Nordseite und die Auflassung der beiden bestehenden Stellplätze an der Nordwestseite zu bevorzugen, da auf den nordseitigen Stellplätzen ein einfacheres Zu- und Abfahren gewährleistet ist. Durch die Anordnung der markierten freien Fläche in der Mitte der Stellplätze ist überdies ein geschützter Bereich für das Ein- und Aussteigen geben.

Mit freundlichen Grüßen

